

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwei und sechzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 9. Dec. 1833.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung und Abstimmung über das Gesetz, die Gewerks- und Personalsteuer betreffend. — Berathung des Berichts der 1. Deputation, über das Decret, die Erleichterung der Modification der Lehne und einiger auf das Pachtrecht sich beziehenden Bestimmungen.

Abg. Meißel: In so fern darunter verstanden werde, daß, wenn z. B. ein Kaufmann ein Geschäft niedergelegt hätte, der 50 Thlr. gegeben, und das Durchschnittsquantum auf 20 Thlr. gehe, die 50 Thlr. wieder vertheilt werden müßten, so lasse sich nicht viel dagegen sagen; allein, wenn auch das gemeint sei, so fände er doch den Satz undeutlich; würde übrigens etwas ins Protocoll darüber kommen, so hätte er nichts dagegen, wenn der Satz stehen bleibe.

Referent schlägt vor, statt der Worte: „dessen Individualquantum“ zu setzen: „der Individualquantorum.“

Staatsminister v. Zeschau: Er glaube allerdings, daß dieser Vorschlag der Undeutlichkeit abhelfen werde. Er wolle die Sache durch ein Beispiel erläutern. Angenommen, es befänden sich in einer Stadt 24 Kaufleute, von denen jeder im Durchschnitte 24 Thlr. bezahlen müsse. Die Gesamtsumme werde nun in Rücksicht auf den Gewerksbetrieb der verschiedenen Kaufleute auf die einzelnen repartirt, und es bezahle einer vielleicht 10, ein anderer 48 Thlr. Scheide nun einer zu 25 Thlr. aus, so werde sich das Gesamtquantum um diese Summe vermindern, und es müßten diese 25 Thlr. von den übrigen übertragen werden.

Abg. Schwabe findet zwar die Sache durch diesen Vorschlag deutlicher, hält aber doch den Zwischensatz für überflüssig.

Nachdem Referent noch diese Ansicht bestritten hatte, stellt das

Präsidium die Fragen: Soll der Mittelsatz im §. 60. wegfallen? Sie wird mit 41 Stimmen verneint. — Soll statt Individualquantum gesetzt werden: „der Individualquantorum?“ Wird einstimmig bejahet, und der §. in der That angenommen.

Die §§. 61. bis 65. einschließlich werden sofort angenommen.

Bei §. 66. stellt der Abg. Art den Antrag, daß gesetzt werde: „wenigstens zu Anfang der durch dieses Gesetz zu begründenden Abgabeneinrichtung beizulegen.“

Dies erhält aber nicht die ausreichende Unterstützung, und es tritt die Kammer sofort dem Deputationsgutachten einstimmig bei.

Auch wird der §. in der Fassung angenommen.

§. 67. wird sofort angenommen.

Bei §. 68. läßt Referent seinen im Deputationsgutachten vorgebrachten Antrag fallen, da in §. 53. der Satz stehen geblieben ist, auf dessen Wegfall dieser Antrag stattgefunden hat.

Der §. erhält hierauf die Zustimmung der Kammer, und zu 4. des Deputationsgutachtens bemerkt Staatsminister v. Zeschau, daß, nachdem §. 5. sich geändert habe, diesem Punkte auch eine andere dem Beschlusse entsprechende Fassung zu geben sei, womit die Kammer einverstanden ist.

Die §§. 69., 70. und 71. werden einstimmig angenommen.

In Bezug auf den Antrag der Deputation, daß dieser Tarif der künftigen Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werde, äußert Staatsminister v. Zeschau, daß es unnöthig sei, diesen Antrag zu stellen, es werde im Gesetze gesagt, daß man nur einstweilen diese Sätze bestimme, und die Erfahrung werde ergeben, ob es nicht nöthig sei, einen veränderten Tarif vorzulegen. Auf jeden Fall werde sich die Regierung bei der nächsten Ständeversammlung darüber äußern.

Die Kammer tritt jedoch dem Antrage bei.

Abg. Art stellt noch die Frage, ob das Verzeichniß der großen, mittlern und kleinern Städte auch zu der Absicht vorgelegt sei, um es zu prüfen, indem unter die kleinen Städte solche aufgenommen seien, welche unter die mittlern gehörten.

Staatsminister v. Zeschau entgegnet, daß er von der Ansicht ausgegangen sei, daß durch Annahme des §. 2. auch dieser Gegenstand abgethan worden; denn man habe bei allen andern §§., wo eine Beilage beigefügt sei, diese durchgegangen, das sei aber hier nicht geschehen, und die Regierung habe die Uebereinstimmung der Kammer mit diesem Verzeichnisse voraussetzen müssen. Er erinnere, daß dieses Verzeichniß mit dem früher bei Berathung des neuen Steuerystems unterlegenen in der Hauptsache dasselbe sei; und es ließen sich wohl keine erheblichen Bedenken dagegen machen. Immer sei es schwierig, hier eine Classification streng durchzuführen.

Abg. Art: Er wisse nicht, ob sich die Kammer bei dem formellen Bedenken, als ob man sich durch Annahme des §. 2. präjudicirt hätte, bestimmen lassen wolle, von seinem Antrage abzugehen. Er wolle darauf aufmerksam machen, daß unter den kleinen Städten 5 aufgeführt seien, welche an Einwohnerzahl und Wohlstand sich mit zu den mittlern Städten zählen könnten, nämlich Dschah, Mitweyde, Frankenberg, Reichenbach und Zschopau.

Der Präsident stellt die Frage: Ob auf diesen Antrag in der Schrift Rücksicht genommen werden soll? Sie wird mit 33